

1. Bund-Länder-Arbeitstreffen

zum Krankenhauszukunftsfonds

am 16. März 2021

–Ergebnisprotokoll zur Tagesordnung–

Abgestimmte Beschlüsse

TOP 2

Verfahrenssituation und zu erwartendes Antragsaufkommen in den Ländern

Das Bundesamt für soziale Sicherung berichtet über das Ergebnis der Abfrage.

TOP 3

Aktualisierung der Förderrichtlinie

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesamt für soziale Sicherung berichten über die Aktualisierung der Förderrichtlinie, verbunden mit der Einführung einer Änderungshistorie.

TOP 4

Online-Antrag

Das Bundesamt für Soziale Sicherung stellt das Verfahren für die Online-Antragstellung kurz vor.

TOP 5

Antragstellung bei BAS – Hauptantrag; zu § 22 KHSFV

Beschluss / Beratungsergebnis:

Grundsätzlich ist pro Fördertatbestand (Vorhaben) ein Hauptantrag beim Bundesamt für Soziale Sicherung zu stellen. Ausnahmsweise können mehrere Fördertatbestände im Rahmen eines Antrages gebündelt werden (sog. Gesamtvorhaben), wenn ein innerer Sachzusammenhang zwischen den gemeinsam beantragten Fördertatbeständen besteht.

TOP 6

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn; zu 4.1. Richtlinie Krankenhauszukunftsfonds

Beschluss / Beratungsergebnis:

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert. Gemäß §14a Abs. 5 Nr. 1 KHG sind Vorhaben grundsätzlich förderfähig, die frühestens am 2. September 2020 begonnen haben. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer-, Dienstleistungs- oder Werkvertrags. Die Länder haben in eigener Zuständigkeit selbst die Vorgaben ihres jeweiligen Landeshaushaltsrechts zu beachten.

TOP 7

Auszahlungsfrist Fördermittel; zu 4.1 der Förderrichtlinie

Beschluss / Beratungsergebnis:

Das Bundesamt für Soziale Sicherung weist darauf hin, dass das Gesetz keine Frist für die Bewilligung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung vorsieht.

TOP 8

**Person des berechtigten IT-Dienstleisters;
zu §§ 21 Abs. 2 Nr. 4, 6, 8, 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KHSFV**

Beschluss / Beratungsergebnis:

Das Bundesamt für Soziale Sicherung macht keine Vorgaben hinsichtlich der Verschiedenheit der berechtigten IT-Dienstleister für die Planung einerseits und für die Durchführung andererseits. Die Länder nehmen die Auffassung zur Kenntnis.

TOP 9

Mögliche Doppelfunktion des IT-Dienstleisters bei Beratung und Ausführung von Vorhaben bei Förderung aus dem KHZF; zu § 21 Abs. 5 KHSFV u.a.

Beschluss / Beratungsergebnis:

Das Bundesamt für Soziale Sicherung und das Bundesministerium für Gesundheit nehmen das Anliegen zur Kenntnis. Das Bundesamt für Soziale Sicherung verweist auf den Beschluss zu TOP 8.

TOP 10

**Doppelfunktion von IT-Dienstleistern;
zu § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 2 S.1 Nr. 4 KHSFV**

Beschluss / Beratungsergebnis:

Aufgrund des Beschlusses zu TOP 8 erklärt das Land Rheinland-Pfalz diesen TOP für erledigt.

TOP 11

Voraussichtliche Bearbeitungszeit BAS für die Erstellung des Bescheides für das Land

Beschluss / Beratungsergebnis:

Die Länder nehmen die Information des Bundesamtes für Soziale Sicherung über die voraussichtliche Bearbeitungszeit und Faktoren, die die Bearbeitungszeit in erheblichem Maße beeinflussen, zur Kenntnis.

TOP 12

Vergaberecht; zu 5.2 der Fördermittelrichtlinie

Beschluss / Beratungsergebnis:

Das Bundesamt für Soziale Sicherung sieht derzeit keine Notwendigkeit, die Förderrichtlinien hinsichtlich des Vergaberechts zu konkretisieren. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, wird das Bundesamt für Soziale Sicherung prüfen, ob die Förderrichtlinie angepasst wird. Die Länder haben gemäß §§ 24 Abs. 3, 9 KHSFV in eigener Zuständigkeit selbst die Vorgaben ihres jeweiligen Landeshaushaltsrechts zu beachten.

TOP 13

Umgang mit MUSS-Kriterien, die bereits im Vorfeld umgesetzt wurden; zu 4.3. der Fördermittelrichtlinie

Beschluss / Beratungsergebnis:

1. Es stellt kein Hindernis dar, wenn einzelne Muss-Kriterien bereits vor dem Projekt erfüllt waren. Das Vorhaben wird dann aber nur hinsichtlich der Implementierung der restlichen Muss-Kriterien gefördert, eine rückwirkende Förderung der bereits vor dem 2. September 2020 umgesetzten Muss-Kriterien ist nicht möglich.

2. Der IT-Dienstleister bestätigt im Rahmen der Antragstellung die bereits bestehende Erfüllung der in Frage stehenden Kriterien unter Angabe der bereits eingesetzten Software/Hardware bzw. des Prozesses/Verfahrens, welches dieses Kriterium erfüllt.

TOP 14

Bis wann müssen die MUSS-Kriterien vorliegen

Beschluss / Beratungsergebnis:

Die MUSS-Kriterien müssen spätestens mit Abschluss des jeweiligen Vorhabens vorliegen.

TOP 15

Muss-Kriterien der Fördertatbestände entsprechend Förderrichtlinie (FRL); zu FRL Punkt 4.3. Förderfähige Vorhaben gemäß § 19 Abs. 1 KHSFV

Beschluss / Beratungsergebnis:

1. Sollten im Hinblick auf einzelne Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 KHSFV Produkte noch nicht auf dem Markt sein, die alle MUSS-Kriterien erfüllen, so kann, wenn ein entsprechendes Produkt bis zum Vorhabenende hinreichend konkret in Aussicht steht, eine Förderung des Vorhabens dennoch in Frage kommen. Zudem ist es zur Erfüllung der Anforderungen möglich, mehrere Produkte zu verknüpfen.

2. Nach Auffassung des BMG und des BAS sind die definierten MUSS-Kriterien grundsätzlich umsetzbar. Daher ist im Rahmen der Beantragung und Realisierung der Vorhaben die Berücksichtigung und Erfüllung der MUSS-Kriterien spätestens bis zum Ende der Projektlaufzeit durch den Förderempfänger zu gewährleisten und durch den bzw. die beauftragten IT-Dienstleister zu bestätigen.

TOP 16

Mindesterfordernis 15% IT-Sicherheit; zu § 14a Abs. 3 Satz 5 KHG, § 22 Abs. 2 Nr. 2 KHSFV

Beschluss / Beratungsergebnis:

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert. Nach Auffassung des BAS sind grundsätzlich für jeden einzelnen Fördertatbestand nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 KHSFV 15 % der Fördersumme in spezifische Maßnahmen zur Stärkung der IT-Sicherheit zu verwenden. Eine anteilige Anrechnung Fördertatbestand übergreifender Ausgaben ist nicht möglich.

TOP 17

Fördertatbestandübergreifende Maßnahmen, insb. IT-Sicherheit; zu § 14a Abs. 3 S. 5 KHG

Beschluss / Beratungsergebnis:

Es fand ein Meinungsaustausch statt. Das Bundesamt für Soziale Sicherung verweist auf den Beschluss zu TOP 16.

TOP 18

Förderfähigkeit Medizintechnik; zu § 19 Abs. 1 S.1 Nr. 1 - 11 KHSFV

Beschluss / Beratungsergebnis:

Medizintechnik ist grundsätzlich nur im Rahmen der Fördertatbestände gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 9 KHSFV förderfähig. Im Rahmen eines anderen Tatbestandes kann eine Förderung nur ausnahmsweise erfolgen, falls dies aus dem Sachkontext zwingend erforderlich ist (Muss-Kriterien).

TOP 19

Fördervoraussetzungen; zu § 19 Abs. 1 Nr. 1 KHSFV

Beschluss / Beratungsergebnis:

Über die Aufzählung der förderfähigen Krankenhäuser bei der Anpassung der (informations-)technischen Ausstattung der Notaufnahme an den jeweiligen aktuellen Stand der Technik gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KHSFV hinaus können auch alle Krankenhäuser gefördert werden, die die besonderen Vorgaben eines der Module des Abschnitts VI (Spezielle Notfallversorgung) des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Dies gilt nicht für solche Krankenhäuser, die vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nur vorübergehend als Spezialversorger ausgewiesen worden sind.

TOP 20

Förderung telemedizinischer Vorhaben; zu § 19 Abs. 1 Nummern 1, 9 KHSFV

Beschluss / Beratungsergebnis:

Maßnahmen zu Herstellung, Ausbau oder Modernisierung telemedizinischer Netzwerke können vollständig unter § 19 Abs. 1 Nr. 9 KHSFV abgebildet werden, auch wenn im Zuge dieser Maßnahmen Räume oder Einrichtungen der Notaufnahme betroffen sind.

TOP 21

Erfüllung funktionaler Anforderungen / „Muss-Kriterien“ eines Patientenportals (Fördertatbestand 2); zu 4.3.2. d. Fördermittelrichtlinie / §19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KHSFV

Beschluss / Beratungsergebnis:

Sämtliche 17 MUSS-Kriterien bei Vorhaben gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV sind grundsätzlich zu erfüllen.

TOP 22

Detailfrage zu Fördertatbestand 3; zu § 19 Abs. 1 S.1 Nr. 3 KHSFV

Beschluss / Beratungsergebnis:

Die Länder nehmen die Information des Bundesministeriums für Gesundheit zur Kenntnis, dass die Gematik nach § 373 SGB V derzeit ein Bestätigungsverfahren für informationstechnische Systeme im Krankenhaus erarbeitet.

TOP 23

3-Jahreszeitraum für förderfähige Kosten, zu § 20 Abs. 2 S. 1 KHSFV

Beschluss / Beratungsergebnis:

Betriebs- und Wartungskosten sind auch dann für drei Jahre förderfähig, wenn sie anteilig für einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2024 anfallen, sofern die Kosten bereits im Vorfeld feststehen.

TOP 24

Kosten für Geräte; zu § 20 KHSFV

Beschluss / Beratungsergebnis:

Grundsätzlich sind Kosten für Geräte nur im Rahmen der Fördertatbestände gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 9 KHSFV förderfähig, vgl. TOP 18. Im Rahmen der anderen Fördertatbestände können sie dann förderfähig sein, wenn die Geräte zwingend erforderlich sind, um die Muss-Kriterien eines Fördertatbestandes umzusetzen.

TOP 25

Förderfähigkeit von Nutzungsentgelten (Miete/Leasing); zu § 20 KHSFV

Beschluss / Beratungsergebnis:

Kosten für Nutzungsverträge sind im Rahmen aller Fördertatbestände des Krankenhauszukunftsfonds grundsätzlich förderfähig. Die Förderfähigkeit ist zeitlich auf maximal drei Jahre begrenzt.

TOP 26

Wirtschaftlichkeit bei angespannter Marktsituation

Beratungsergebnis:

Es fand ein Meinungsaustausch statt. Nach Auffassung des BAS gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter den gegebenen Marktbedingungen.

TOP 27

Möglichkeit der Transferierung der Fördermittel

Beratungsergebnis:

Grundsätzlich muss der Fördermittelempfänger auch der Vorhabensträger sein. Eine Transferierung an Dritte kommt dann ausnahmsweise in Betracht, wenn das Landesrecht dies ausdrücklich vorsieht.

TOP 28

Beauftragung des IT-Dienstleisters durch eine Holding

Beschluss / Beratungsergebnis:

Die Beauftragung von Dritten (z.B. IT-Dienstleistern) erfolgt durch den Fördermittelempfänger. Es wird auf TOP 27 verwiesen.

TOP 29

Eignung des IT-Dienstleisters

Beschluss / Beratungsergebnis:

Die Begutachtung und Umsetzung eines Vorhabens müssen von einem berechtigten IT-Dienstleister durchgeführt werden. Berechtigter IT-Dienstleister kann z.B. der Entwickler eines Systems, aber auch ein unabhängiger Dritter IT-Dienstleister sein. Nicht zur Berechtigung befugt ist krankenhausinternes Personal (Ausschluss einer Selbst- bzw. Insich-Zertifizierung des Fördermittelnehmers).

TOP 30

Informationssicherheit – Bezugspunkt der 15 %; zu § 14a Abs.3 S.5 KHG

Beschluss / Beratungsergebnis:

Der Bezugspunkt für den Nachweis, dass mindestens 15 Prozent der bewilligten Fördermittel für Maßnahmen der Informationssicherheit eingesetzt wurden, ist der jeweilige Fördertatbestand nach § 19 Abs. 1 KHSFV.